

**S A T Z U N G**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen in der Stadt Ennepetal**  
**vom 03.06.1987**

**in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.04.1998; ange-**  
**passt durch Artikel 8 der Ersten Artikelsatzung zur Anpas-**  
**sung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom**  
**12.07.2001**

**P R Ä A M B E L**

Aufgrund

- a) § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023)
- b) §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91)
- c) § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649)
- d) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 06.11.1984 (GV NW S. 663/SGV NW 610)
- e) der Zustimmung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18.09.1986 hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung vom 27.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege u. Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ennepetal.
- (2) Zu den Straßen i. S. des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrWG sowie im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3**

### **STRASSENANLIEGERGEBRAUCH**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 4**

### **ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNGEN**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante;
- c) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- e) in die Straße hineinragende Aufbauten, die für kurzfristige Veranstaltungen errichtet werden (unter 24 Stunden).

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Die Vorschriften des Baurechtes bleiben unberührt.

**§ 5****SONSTIGE BENUTZUNG**

Die Einräumung von Rechten, Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

**§ 6****ERLAUBNISANTRAG**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.

Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

**§ 7****ERLAUBNIS**

(1) Die Erlaubnis wird - vorbehaltlich aller Rechte Dritter - auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Satzung und Gebührenordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Ennepetal und der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Ennepetal (Straßenordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

**§ 8****GEBÜHREN**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Wird die Gebühr nach Quadratmetern bemessen, so wird sie je angefangene Quadratmeter der tatsächlich beanspruchten Fläche berechnet.

- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 9 GEBÜHRENSCHULDNER**

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT UND FÄLLIGKEIT**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des 1. Kalendervierteljahres fällig.

## **§ 11 GEBÜHRENBEFREIUNG**

Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit für Sondernutzungen, die religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im überwiegenden Interesse der Stadt durchgeführt werden, sowie künstlerische Tätigkeiten, die nicht der Herstellung eines veräußerungsfähigen Gegenstandes dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

## **§ 12 GEBÜHRENERSTATTUNG**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13 KOSTENERSTATTUNG**

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Aufwendungen und Kosten des Erlaubnisnehmers werden im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße nicht erstattet; es besteht kein Ersatzanspruch.

### **§ 14 MÄRKTE**

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahrmärkte, Wochenmärkte oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Ennepetal vom 06.11.1981 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15 HAFTUNG**

- (1) Für Schäden, die der Stadt Ennepetal oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührensschuldner i. S. von § 9.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundene Anlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, spätestens am Tage nach Beendigung der Sondernutzung die benötigte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Soweit sich die Sondernutzung auf unmittelbar für den Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehr zur Verfügung stehenden Verkehrsraum erstreckt, ist die Fläche direkt nach Beendigung der Veranstaltung in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben.

### **§ 16 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.08.1981 außer Kraft.<sup>1 2</sup>

<sup>1</sup> Der I. Nachtrag vom 07.04.1998 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ennepetal vom 03.06.1987 tritt am 10.04.1998 in Kraft.  
Veröffentlicht am 09.04.1998 in der "Westfälischen Rundschau" und in der Westfalenpost.

<sup>2</sup> Angepasst durch Artikel 8 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001. Bekanntgemacht am 16.07.2001 in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2002.

**A N L A G E**  
**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an**  
**öffentlichen Straßen in der Stadt Ennepetal**

**GEBÜHRENTARIF**

a) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Mindestgebühr beträgt 11,50 €

b) G E B Ü H R E N

1. Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen - soweit nicht in diesem Tarif näher bezeichnet -  
4,60 €/qm mtl.
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Bauzäune, Baumaschinen, Baugeräte  
1,50 €/qm mtl.
3. Lagerung von Gegenständen aller Art bis zu 24 Stunden  
gebührenfrei
4. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 2. fällt  
1,50 €/qm mtl.
5. Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände und -tafeln (soweit nicht durch besonderen Vertrag geregelt)  
3,80 €/qm
6. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)  
3,00 €/qm mtl.
7. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, sowie Informationsstände  
1,50 €/qm mtl.
8. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Warenauslagen  
5,30 €/qm mtl.
9. Verkaufswagen im Reisegewerbe, nichtstationäre Imbissstuben  
5,30 €/qm mtl.
10. Aufstellung von Tischen und Stühlen  
1,50 €/qm mtl.
11. Transparente, Schilder u. ä.  
3,80 €/qm mtl.
12. Container, die nicht der öffentlichen Entsorgung dienen (bis zu 24 Stunden)  
gebührenfrei

13. Container, die nicht der öffentlichen Entsorgung dienen (über 24 Stunden)  
1,50 €/qm mtl.
14. Private Gleisanlagen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen  
3,00 €/qm mtl.
15. Marktveranstaltungen (soweit sie nicht durch Marktsatzung geregelt sind)  
1,50 €/qm mtl.
16. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste sowie ähnliche Veranstaltungen  
gebührenfrei
17. Lotterieveranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen  
gebührenfrei
18. Lotterieveranstaltungen mit privatwirtschaftlicher Erwerbsabsicht  
3,80 €/qm mtl.
19. Verkauf von Weihnachtsbäumen  
3,00 €/qm mtl.
20. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen  
16,00 €/qm mtl.
21. Leitungen aller Art, soweit es sich nicht um Anlagen der Versorgungsunternehmen handelt, oder diese bereits durch Gestattungsvertrag geregelt wurden (je angefangene 100 m)  
3,80 €/mtl.
22. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen  
2,00 - 11,50 €